



## **SATZUNG**

des Sportvereins

### **Leichtathletik Sonneberg e. V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "**Leichtathletik Sonneberg e. V.**".
2. Er hat seinen Sitz in 96515 Sonneberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonneberg unter der Vereinsregisternummer 340766 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, den Sport in Sonneberg und Umgebung zu fördern und seinen Mitgliedern sportliche Aktivitäten zu ermöglichen. Dies soll insbesondere durch die Organisation und Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, welche das Vereinsleben fördern, verwirklicht werden.
2. Der Verein will ferner durch die sportlichen Leistungen der Mitglieder die Stadt Sonneberg nach außen vertreten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### **§ 3**

##### **Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige/unselbstständige Abteilung gegründet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich in Briefform oder per Mail an den Vorstand zu richten. Weiteres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung des Leichtathletik Sonneberg e. V.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - Verweis
  - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - vereinschädigendes Verhalten
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen nach Kenntnis der Verfehlung aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand der Zahlung von Beiträgen nicht nachkommt. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zu Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 8 Arbeitsstunden pro Mitglied/Familie\* jährlich zu unterstützen. Mitglieder/Familie\* erhalten bei Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach § 7 Abs. 5 eine Rückvergütung bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Diese darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten. Für Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt ein Erziehungsberechtigter/Familie die Arbeits- oder Dienstleistungspflicht. Unter Arbeits- oder Dienstleistungen werden Tätigkeiten im Rahmen der Ausrichtung von Wettkämpfen verstanden. Dazu gehören Kampfrichtertätigkeiten, Tätigkeiten als Wettkampfhelfer und Übernahme von Diensten im Rahmen der Vereinsveranstaltungen. (\*Familie lt. gemäß derzeit gültiger Beitragsordnung)

## **§ 8**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Jugendkoordinator
- dem Beisitzer Trainings- und Wettkampfbetrieb
- dem Beisitzer Kampfrichterwesen
- dem Beisitzer IT-Betreuung

2. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit seine Vertreter. Die Vorstandschaft ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen einzusetzen. Die Vorstandschaft kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeden von ihnen wird Einzelvertreterbefugnis hinsichtlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins erteilt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis, sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 12 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderung
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand per E-Mail an die Mitglieder, die dem Vorstand ihre E-Mail-Adresse mitteilen, durch einfachen Brief für die Mitglieder oder durch Aushang in den Sport- und Turnhallen, die vom Verein während der Wahlperiode zu Trainings- und Wettkampfwegen genutzt werden sowie durch Veröffentlichung im lokalen Presseorgan. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der zu ändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, welcher zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestimmen ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

## **§ 15 Stimmrecht**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

## **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder umfassen muss, beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

- an den Landessportbund Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat oder
- an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
- an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung und Pflege des Sports

Diese Satzung wurde am 26.04.2019 beschlossen.